



ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften

Z 7 Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Auditorinnen und Auditoren

- Z 7-1 Anforderungen und Aufgaben an Zertifizierungsstellen
- Z 7-2 Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften
- Z 7-3 Anforderungen an die Personen mit Entscheidungsbefugnis in der Zertifizierungsstelle

Christian Geßner, Axel Kölle, Kesta Ludemann
Stand 17. Juli 2018

ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Alfred-Herrhausen-Straße 50, D-58448 Witten
Telefon: 02302/926-545; Mail: znu@uni-wh.de

Dieses Dokument ist zusammen mit den aktuellsten Versionen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Z 1 - Z 9 zu verwenden. Die deutschen Versionen sind die originalen Referenzdokumente. Die Dokumente einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung oder Weitergabe ist ohne Zustimmung des Standardgebers – des ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung der Universität Witten/Herdecke – unzulässig. Insbesondere gilt dies für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen.

Z 7 Anforderungen für Zertifizierungsstellen, Auditorinnen und Auditoren

Um den Erfolg des Zertifizierungssystems gewährleisten zu können, spielt die Qualität der unabhängigen Zertifizierungsstellen, der für sie tätigen Auditorinnen und Auditoren und der letztendlich über die Zertifizierung entscheidenden Person(en) in den Zertifizierungsstellen eine entscheidende Rolle.

Z 7-1 Anforderungen und Aufgaben an Zertifizierungsstellen

Für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften zugelassene Zertifizierungsstellen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1.** Nachweis der Kompetenz durch Akkreditierung nach EN 17021 (zugelassene Zertifizierungsstellen für Managementsysteme) und EN 17065 (zugelassene Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen)
- 2.** Zulassung durch das ZNU und abgeschlossener Kooperationsvertrag mit dem ZNU
- 3.** Nachweis über Objektivität und Unabhängigkeit
- 4.** Jährlicher Austausch mit dem ZNU als Standardgeber zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften
- 5.** Drei Audits pro Jahr für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften
- 6.** Die Person(en), die auditieren oder über eine Zertifizierung in der Zertifizierungsstelle entscheiden, verfügen über ausreichend Kompetenzen (siehe hierzu Anforderungen an die Auditorinnen und Auditoren und an die Personen mit Entscheidungsbefugnis in der Zertifizierungsstelle)

Zu den Aufgaben der Zertifizierungsstelle gehören im Folgenden:

- ▶ Ernennung einer verantwortlichen Ansprechperson (inklusive Stellvertretungsregelung) für alle Tätigkeiten, die mit dem ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften in Verbindung stehen, welche an den jährlichen Standardgeber-Zertifizierungsstellen-Workshops teilnimmt.
- ▶ Auditplanung (Angebotserstellung, Auswahl der Auditorin /des Auditors / des Auditteams unter Berücksichtigung der Zulassungsanforderungen und der Unternehmenssprache,¹ Terminfindung, Abstimmung Auditplan, Datenweitergabe an das ZNU)
- ▶ Weitergabe der Information über ein anstehendes Zertifizierungsaudit an den Standardgeber spätestens vier Wochen vor Auditbeginn
- ▶ Auditdurchführung (Vorab-Dokumentenprüfung, Vor-Ort-Audit, Auditergebnisse festlegen)²
- ▶ Auditnachbereitung (lückenlose und detaillierte Auditberichterstattung, Zertifizierungsentscheidung und ggf. Zertifikatserstellung, Weitergabe der Informationen an das ZNU)
- ▶ Führen von Verzeichnissen (mindestens mit Namen, Anschrift und Registriernummer des zertifizierten Unternehmens)
- ▶ Aufbewahrung der Informationen (Auditergebnisse, Berichte und deren dazugehörigen Dokumenten, Zertifikate) für die in der geltenden Akkreditierungsnorm festgelegten Zeit; dabei ist der Datenschutz sicher zu stellen
- ▶ Im Krisenfall eines Unternehmens (Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder für die Reputation des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften selbst) müssen Informationen darüber sofort an das ZNU weitergegeben werden
- ▶ Im Rechtsverhältnis mit den Unternehmen ist zu gewährleisten, dass die Zertifizierungsstelle Zugriff auf die erforderlichen Dokumente bzw. Zutritt zum Standort erhält

¹ Gegebenenfalls Entscheidung über den Einsatz von anerkannten und unabhängigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher und/oder externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

² Ggf. zusätzliche Durchführung eines Voraudits.

a) Z 7-2 Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften

Für alle Auditorinnen und Auditoren, die eingesetzt werden, gelten zunächst generelle Zulassungsanforderungen:

1. Ausgebildete Auditorin bzw. ausgebildeter Auditor (nachweisliche Ausbildung inklusive Prüfung) nach DIN EN ISO 19011 und
2. Auditorin bzw. Auditor gehört (freiberuflich oder festangestellt) einer zugelassenen Zertifizierungsstelle an und
3. Auditorin bzw. Auditor hat die Sprachkompetenz, falls das Audit in einer anderen Sprache als ihrer bzw. seiner Muttersprache durchgeführt werden soll. Die Nachweise müssen belegen, dass sie / er diese Sprache(n) fließend sprechen kann
4. Auditorin bzw. Auditor hat die fachliche Kompetenz der Branche, in der das Audit stattfindet³ und
5. zugelassene Auditorin bzw. zugelassener Auditor nach
 - a) DIN EN ISO 9001 entsprechender Branche oder einem branchenspezifischen Produkt- oder Qualitätsmanagementstandard oder
 - b) DIN EN ISO 14001 oder EMAS oder DIN ISO 50001 oder
 - c) zugelassene Auditorin bzw. zugelassener Auditor für den Bereich Soziales nach SA 8000 oder DIN EN ISO 45001

Nachweise über Grundkenntnisse zu Ziff. 5. a) - c), für die keine Zulassung(en) vorliegen.

Alle Nachweise sind zu dokumentieren: Das ZNU entscheidet darüber, ob die Nachweise ausreichend sind.

Auditorinnen oder Auditoren, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können sich für die Auditorenschulung zum ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften anmelden. Nach der Teilnahme an der Auditorenschulung wird die Auditorin / der Auditor vom ZNU zur Qualifikationsprüfung (schriftlich und mündlich) zugelassen. Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss ist die Auditorin / der Auditor / qualifiziert und berechtigt Audits für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften durchzuführen. Das Zertifikat über die Qualifikation vergibt der Standardgeber.

³ Branchenerweiterung: Für die Erweiterung der Auditoren-Qualifikation für eine neue Branche sind von der Auditorin / dem Auditor bzw. von der dazugehörigen Zertifizierungsstelle Branchenkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch Audit-/Berufserfahrungen oder durch interne/externe Schulungen oder durch die Vorlage eines Hot-Spot-Screenings der Branche erbracht werden. Die fachliche Kompetenz muss ausreichend sein, um neben den technologischen Besonderheiten und gesetzlicher Bestimmungen auch die wesentlichen Themen der Branche beurteilen zu können. Die Nachweise sind zu dokumentieren: Das ZNU entscheidet darüber, ob die Nachweise ausreichend sind und behält sich vor, das erste und ggf. weitere Audits zu begleiten oder diese Qualitätskontrolle durch eine beauftragte Person / Organisation durchführen zu lassen (vgl. Z 4-4 „Qualitätssicherung des Zertifizierungsprozesses“).

Dort wird sie / er als zugelassene Auditorin / als zugelassener Auditor registriert. Für die Aufrechterhaltung der Qualifikation sind folgende Nachweise zu erbringen:

- ▶ Teilnahme an den durch das ZNU organisierten jährlichen Standardgeber-Auditoren-Workshops zum Austausch und zur Kalibrierung
- ▶ Mindestens zwei vollständige Audits in den ersten zwei Jahren, anschließend fünf Audits innerhalb der letzten drei Kalenderjahre
- ▶ Teilnahme an regelmäßigen internen Schulungen (durch die Zertifizierungsstelle über aktuelle bzw. geänderte rechtliche Anforderungen und Auditpraktiken)
- ▶ Ein angemeldetes Begleitaudit durch das ZNU zur Evaluation (vgl. Z 4-4 „Qualitätssicherung des Zertifizierungsprozesses“)

Das ZNU prüft die Nachweise kontinuierlich und sperrt ggf. die Auditorin oder den Auditor für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften. Falls eine Auditorin oder ein Auditor nicht oder nur unzureichend über die o. g. Qualifikationen verfügt, kann sie oder er zur Teilnahme an ergänzenden Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet werden. Auch bei einem Nachweis von Verstößen gegen die Regeln des ZNU-Zertifizierungsablaufs oder gegen die Standardanforderungen kann die Zulassung vorübergehend oder dauerhaft aufgehoben werden. Ggf. kann dann durch eine erneute Prüfung (Zulassungsprüfung und / oder Begleitaudit) durch das ZNU das Zertifikat erneuert werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch die Auditorin / den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle zu tragen.

Nach Ablauf bzw. nach Entzug des Zulassungszertifikats dürfen keine Audits für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften mehr durchgeführt werden.

Z 7-3 Anforderungen an die Personen mit Entscheidungsbefugnis in der Zertifizierungsstelle

Um die unabhängige Kontrolle gewährleisten zu können, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass die Entscheidung über die Zertifizierung und die Freigabe von Auditberichten durch eine kompetente Person bzw. durch einen Zertifizierungsausschuss erfolgt. Die freigebende Person darf nicht selbst das Audit durchgeführt haben, sodass ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Die freigebende Person muss mindestens an einer Tagesschulung zum ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften teilgenommen haben, in der neben den Anforderungen insbesondere die notwendige Tiefe und Qualität von Auditberichten vermittelt werden. Sowohl der Schulungsnachweis als auch der Prozess der Zertifizierungsentscheidung ist zu dokumentieren, sodass er für Dritte nachvollziehbar ist. Nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung übermittelt die ZNU-Ansprechperson in der Zertifizierungsstelle den Auditbericht inklusive Auditfeststellungen (Checkliste) und, soweit dieser vorliegt, den Maßnahmenplan an das ZNU.